

Richtlinien für den
Freizeitunfall-Unterstützungs-Fonds (FUF)
der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern

§ 1 Der Leistungsfall

1. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern (im folgenden DPVKOM genannt) kann bei Unfällen, die dem Mitglied während der Wirksamkeit seiner Mitgliedschaft in der DPVKOM zustoßen, Leistungen aus dem Freizeitunfall-Unterstützungs-Fonds gewähren. Die Leistungsarten, die gewährt werden, ergeben sich aus § 7.
2. Die Unterstützung umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
3. Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - a.) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b.) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht unter die Leistungen des Freizeitunfall-Unterstützungs-Fonds fallen:

- 1.1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Mitgliedes ergreifen. Unterstützungen werden jedoch gewährt, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diese Richtlinien fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 1.2. Unfälle, die dem Mitglied dadurch zustoßen, dass es vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 1.3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.
Unfälle durch innere Unruhen, wenn das Mitglied auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- 1.4. Unfälle des Mitgliedes
 - a.) bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen;
 - b.) als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 - c.) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
- 1.5. Unfälle, die dem Mitglied dadurch zustoßen, dass es sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 1.6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
 - 2.1. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
 - 2.2. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diese Richtlinien fallenden Unfall veranlasst waren.
- 2.3. Infektionen
Unterstützungen können jedoch gewährt werden, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diese Richtlinien fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt

sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt 2.2. entsprechend.

- 2.4. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
 - a) In Ergänzung von 2.4. sind Vergiftungen infolge plötzlich ausströmender Gase und Dämpfe auch dann abgedeckt, wenn das Mitglied der Einwirkung dieser Gase und Dämpfe durch unabwendbare Umstände mehrere Stunden lang ausgesetzt war.
 - b) In Abänderung von 2.4. sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen im Leistungsumfang enthalten.
- 3.1. Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Leistungen können jedoch gewährt werden, wenn sie durch eine unter diese Richtlinien fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.2. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Leistungen können jedoch gewährt werden, wenn ein unter diese Richtlinien fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 3. die über wiegende Ursache ist.
4. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§ 3 Nicht annehmbare Personen

Nicht annehmbar und trotz Beitragszahlung nicht leistungsberechtigt sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

§ 4 Beginn und Ende der Leistungen

1. Die Leistungen können beginnen, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Mitgliedsausweis angegebenen Zeitpunkt.
2. Die Vereinbarung endet mit Kündigung der Mitgliedschaft in der DPVKOM.
3. Die Leistungen treten außer Kraft, sobald das Mitglied im Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet. Die Leistungen leben wieder auf, sobald der DPVKOM die Anzeige des Mitgliedes über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

§ 5 Beitragszahlung

Für den Freizeitunfall-Unterstützungs-Fonds werden keine gesonderten Beiträge vom Mitglied erhoben.

Wird der Mitgliedsbeitrag zu der DPVKOM nicht 14 Tage nach der ersten Mahnung entrichtet, erlöschen die Leistungen aus diesen Richtlinien solange, bis wieder Beiträge entrichtet werden.

§ 6 Die Leistungsarten

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Invaliditätsleistung

1.1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Mitgliedes, so können Leistungen als Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall vereinbarten Summe gewährt werden. Die Höchstsumme beträgt EUR 3000.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

1.2. a.) Als feste Invaliditätsgrade werden unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades angenommen:

- 100 % wenn der Verletzte beide Augen, beide Arme oder Hände, beide Beine oder beide Füße verloren hat oder infolge des Unfalles Geistesstörungen verfallen ist,
- 70 % wenn er ein Bein über der Mitte des Oberschenkels,
- 60 % wenn er ein Bein bis zur Mitte des Oberschenkels,
- 50 % wenn er ein Bein bis unterhalb des Knies,
- 45 % wenn er ein Bein bis zur Mitte des Unterschenkels,
- 40 % wenn er einen Fuß im Fußgelenk,
- 8 % wenn er die große Zehe eines Fußes,
- 3 % wenn er eine andere Zehe,
- 70 % wenn er den Arm oder die Hand,
- 25 % wenn er einen Daumen,
- 16 % wenn er einen Zeigefinger, und
- 10 % wenn er einen anderen Finger verloren hat oder
- 50 % wenn gänzlicher Verlust der Sehkraft eines Auges vorliegt,
- 30 % bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf einem Ohr,
- 10 % bei gänzlichem Verlust des Geruches und
- 5 % bei gänzlichem Verlust des Geschmacks.

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentansatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach 1.2. ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.

1.3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach 1.2. zu bemessen.

1.4. Stirbt das Mitglied aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig, aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war eine Möglichkeit auf Invaliditätsleistung nach 1.1. entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zuleisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

- 2.1. Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich das Mitglied wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.
Die Höhe beträgt pro Tag EUR 10,-
- 2.2. Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 2.3. Die Bestimmungen für die Beihilfegewährung an Beamte und die Erstattung des Krankenhaustagegeldes der PBeaKK werden angewandt.
3. Todesfallleistung
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall vereinbarten Summe in Höhe von EUR 1000.
Zur Geltendmachung wird auf § 8 6. verwiesen.

§ 7 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 8 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistung des Freizeitunfall-Unterstützungs-Fonds herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuziehen und die DPVKOM zu unterrichten.
Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn das Mitglied abweichend von § 9 1. einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.
Das Mitglied hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
2. Die von der DPVKOM übersandte Unfallmeldung ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an die DPVKOM zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Die Dienststelle hat zu bestätigen, dass es sich um keinen Dienstunfall handelt.
3. Das Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass die von der DPVKOM angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
4. Die Ärzte, die das Mitglied - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Bei unbeabsichtigter verspäteter Anmeldung von Unfällen beruft sich die DPVKOM nicht auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß § 9 dieser Richtlinien, wenn die Meldung nicht später als 12 Monate nach dem Unfallereignis abgegeben wird. Spätere Meldungen führen zum Ausschluss der Leistungspflicht. 6. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von zwei Wochen zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll mindestens telefonisch erfolgen.

§ 9 Fälligkeit der Leistungen

1. Sobald der DPVKOM die Unterlagen zugegangen sind, die das Mitglied zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, wird die DPVKOM innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - erklären, ob und in welcher Höhe sie eine Leistung gewährt.
2. Erkennt die DPVKOM den Anspruch an oder haben sich Mitglied und DPVKOM über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt die DPVKOM die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur in Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
3. Mitglied und DPVKOM sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als sie die DPVKOM bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen.
4. Von der DPVKOM nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn das Mitglied ab Zugang der Erklärung der DPVKOM eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung der DPVKOM. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

Diese Richtlinien wurden in der Gewerkschaftsratssitzung der DPVKOM Bayern, am 26. Oktober 2002 beschlossen.